

Soller“ und nennen die „Soller“ „disjunktive Soll-Genossen“ („disjunktive Schuld-Genossen“). Die zwischen „disjunktiven Schuld-Genossen“ bestehende Beziehung nennen wir eine „disjunktive Soll-Genossenschaft“ und ihre Gesamtheit eine „Gesamtheit disjunktiver Soll-Genossen“. Wird einem Adressaten eines „disjunktiv an mehrere Adressaten gerichteten Anspruches“ der beanspruchte Verhalten-Seelenaugenblick zugehörig, so ergibt sich selbstverständlich nur zwischen ihm und dem Werber eine „Gesellschaft“, die wir eine „in einem disjunktiv an mehrere Adressaten gerichteten Ansprucherhebungs-Seelenaugenblicke begründete Gesellschaft“ nennen. Eine „disjunktiv an mehrere Adressaten gerichtete Verhalten-Werbung“ kann aber auch ein „Antrag“ sein. Liegt insbesondere ein „disjunktiv an mehrere Adressaten gerichtetes Anbot“ vor, so kann sich in solchem Anbote eine „disjunktiv an mehrere Adressaten gerichtete Versprechung“ des Werbers finden, in welcher behauptet wird, daß er sich zu besonderem eigenen günstigen Verhalten gegenüber jenem der Adressaten verpflichtet habe, welcher das Anbot annimmt. Wird durch solche Versprechung eine Sollen-Anwartschaft des Versprechungsgebers begründet, so liegt eine „disjunktiv durch mehrere Versprechungsadressaten ergänzbare Sollen-Anwartschaft“ vor. Nimmt einer der mehreren Anbotadressaten das Anbot an, so ergänzt er jene Sollen-Anwartschaft zu einem Sollen, während die Ergänzbarkeit der Sollen-Anwartschaft durch die anderen Adressaten aufgehoben wird. Eine „konjunktiv an mehrere Adressaten gerichtete Verhalten-Werbung“ ist hingegen jene Verhalten-Werbung, mit welcher der Werber darauf zielte, daß ein besonderer Verhalten-Seelenaugenblick jedem der mehreren Adressaten zugehörig wird. Liegt ein „konjunktiv an mehrere Adressaten gerichteter Anspruch“ vor, so behauptet der Ansprucherheber mit seiner „Ander-Soll-Behauptung“, daß durch seine „Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-Behauptung“ ein besonderes Sollen (bzw. eine besondere Sollen-Anwartschaft) aller jener Adressaten begründet wurde und daß das Sollen jedes dieser Adressaten nur dadurch aufhebbar ist, daß ihm selbst das beanspruchte Verhalten zugehörig wird. Wird jenes Sollen tatsächlich begründet, so sprechen wir von einem „konjunktiv aufhebbaren Sollen mehrerer Soller“ und nennen die Soller „konjunktive Soll-Genossen“ („konjunktive Schuld-Genossen“). Die zwischen „konjunktiven Schuld-Genossen“ bestehende Beziehung nennen wir eine „konjunktive Soll-Genossenschaft“ und ihre Gesamtheit eine „Gesamtheit konjunktiver Soll-Genossen“. Ist eine „konjunktiv an mehrere Adressaten gerichtete Verhalten-Werbung“ ein „Anbot mit Versprechung“, so findet sich in solchem Anbote eine „konjunktiv an mehrere Adressaten gerichtete Versprechung“ des